

Rundfunkkultur als Ware

Europäische Medienlandschaft zwischen Politik und Kommerz

Die Frage der Europäisierung bzw. Globalisierung vor allem des elektronischen Medienmarktes mit ihren weitreichenden politischen, medienrechtlichen und kulturpolitischen Auswirkungen hat sich in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund der Mediendiskussion geschoben. Seinen verdichteten Niederschlag fand dieses Thema auch auf dem von dem im Aufbau befindlichen „Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe“ veranstalteten internationalen Kongreß „Die Medien in Europa“, der am 1. und 2. März im Kongreßzentrum Karlsruhe stattfand und auf den sich der folgende Beitrag verschiedentlich bezieht.

So verschieden die Entwicklung auf den nationalen Medienmärkten im westlichen Europa in den letzten Jahren auch verlief, bedeutender als die Unterschiede sind die *Gemeinsamkeiten* bei den tiefgreifenden Veränderungen in der Medienlandschaft der letzten zehn, fünfzehn Jahre: Allem voran ist hier die nachhaltige Erschütterung, wenn nicht gar Überwindung der dominierenden bzw. monopolartig verfestigten Stellung der öffentlich-rechtlich verfaßten Rundfunkanstalten zu nennen durch die politische und rechtliche Ermöglichung des Zugangs zum Rundfunkmarkt für *private Anbieter*. Bislang Unvorstellbares wurde mit einem Mal möglich: etwa die Privatisierung des „Flaggschiffes“ unter den unter staatlicher Regie geführten Rundfunkanstalten Frankreichs, TF 1.

Deregulierung – Kommerzialisierung – Internationalisierung

In dem Maße, wie private Anbieter ihnen lange Zeit verschlossene Möglichkeiten auch auf dem Sektor elektronischer Medien wahrzunehmen begannen, wurden Kultur und Information auch im Bereich des Fernsehens zunehmend als das empfunden, was sie in anderen, seit langem bereits marktwirtschaftlich organisierten Sektoren wie Film, Schallplatte und Video immer schon gewesen sind: *Waren*. Die öffentlich-rechtliche Struktur des Fernsehens hatte eine Entwicklung in diese Richtung zwar nicht wirklich verhindern, sondern höchstens bremsen können. Den Sonderstatus eines stärker nach Gemeinwohlkriterien ausgerichteten und organisierten Mediums hat das Fernsehen damit mehr und mehr verloren: „Das Fernsehen ist fester Bestandteil der großen kulturellen Schlacht, die man sich heute liefert“ (*Herbert Schiller: Faut-il dire adieu à la souveraineté culturelle?* in: *Le Monde diplomatique*, August 1989, S. 10).

Daß ein solchermaßen privatwirtschaftlich organisiertes und finanziell von Werbeeinnahmen abhängiges Fernsehen vor nationalen Grenzen nicht haltmacht, liegt in der Logik der Dinge. Dementsprechend bildeten sich *transnational* bzw. *international* operierende Medienkonzerne

heraus, denen nun auch der Fernsehsektor zur Bewirtschaftung offenstand: Berlusconi (Italien), Bertelsmann und Kirch (Deutschland), Hersant (Frankreich), Maxwell (Großbritannien), Murdock (Australien), Compagnie Luxembourgeoise de Télévision (CLT, Luxemburg) u. a. m.

Deregulierung bzw. *Privatisierung*, *Kommerzialisierung* und *Internationalisierung* bzw. *Europäisierung* – dafür, daß es europaweit zu dieser weithin gleichgerichteten Entwicklung gekommen ist, nannte auf dem Karlsruher Kongreß „Medien in Europa“ der Vorstandsvorsitzende der Bertelsmann AG, *Manfred Lahnstein*, drei Gründe: Die allgemeine technologische Entwicklung – Kabel- und Satellitenübertragung – führt dazu, daß die Knappheit an Übertragungswegen nicht länger ein Hindernis für die Vervielfältigung des Sendeangebots darstellt: Liberalere Medienpolitiken, in die Wege geleitet auch gegen Verkrustungserscheinungen in den herkömmlichen öffentlichen Rundfunksystemen, verhalfen diesen neuen technischen Möglichkeiten zum Durchbruch. Schließlich – und ohne dies wäre die gesamte Entwicklung schon rein wirtschaftlich auf Sand gebaut – winkte ein noch längst nicht ausgeschöpftes Finanzvolumen in der werbetreibenden Wirtschaft. Vergleiche mit den Vereinigten Staaten zeigen, daß erhebliche Zuwachsraten auf diesem Gebiet als durchaus realistisch gelten können (vgl. dazu: *Georg-Michael Luyken*, „Europa 1992“: Auch ein Binnenmarkt für Medien? in: *Rundfunk und Fernsehen*, 2–3/1989, S. 169).

Im Ergebnis führte dies zu einer *beträchtlichen Erhöhung des Programmangebots* in den letzten Jahren – eine Sättigung ist noch nicht absehbar: Gab es 1983 in EG-Europa noch 35 öffentlich-rechtliche und vier private Fernsehprogramme, stieg diese Zahl 1988 auf je 42. Für 1995 wird mit insgesamt 50 öffentlich-rechtlichen und 75 privaten Programmen gerechnet. Allein für die Bundesrepublik bedeutet dies, daß sich das Programmangebot von 25 Stunden pro Tag im Jahr 1983 auf 125 Stunden 1988 erhöhte und sich bis 1995 auf 250 Stunden erhöhen soll (Zahlenangaben, die *Klaus-Dietrich von Trotha*, im Zusammenhang mit dem Scheitern der Pläne zur Fusion von Südwestfunk und Süddeutschem Rundfunk inzwischen zurückgetretener medienpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im baden-württembergischen Landtag, auf dem Karlsruher Kongreß machte).

Der Vermehrung der Sendeangebote auf der einen Seite stehen auf der anderen Seite aber *begrenzte Zeitbudgets* der Medienkonsumenten zur Nutzung dieser Angebote gegenüber. Die Konkurrenz unter den bestehenden Systemen wird folglich größer, die Methoden im Kampf um den Rezipienten gerade bei denen, deren wirtschaftliche Existenz an Einschaltquoten hängt, werden rüder: der Markt insgesamt zerfällt immer mehr in verschiedenste

Kanäle, Segmente und individuelle Angebote: „Der ehemals relativ homogene Rundfunkmarkt ist dabei, sich in einem komplizierten, heterogenen Markt mit zersplitterten Zielgruppen und vergleichsweise kleinen Marktanteilen für die verschiedenen Anbieter zu verwandeln“ (Luyken, a. a. O., S. 168).

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung dieser Entwicklung beruhen im wesentlichen noch auf medienpolitischen Umorientierungen auf *nationaler* Ebene. Seit Anfang der 80er Jahre ging es demgegenüber um die Frage, inwieweit sich im Rahmen *europäischer* Institutionen die Notwendigkeit stellt, im Medienbereich ordnungspolitisch einzugreifen, und zwar sowohl im Europa des *Europarats* wie auch dem der *EG*. Ihren vorläufigen Abschluß fand diese Entwicklung mit der Verabschiedung einer *Konvention des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen* von Mai 1989 (Wortlaut in: Rundfunk und Fernsehen, 2–3/1989, S. 335 ff.) sowie der Verabschiedung der sogenannten Fernseh-Richtlinie durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften im Oktober 1989 (Wortlaut in: Rundfunk und Fernsehen, 4/1989, S. 532 ff.). Während die Konvention des Europarats erst nach und nach von den Parlamenten der Mitgliedsländer ratifiziert werden muß, besitzt die EG-Richtlinie mit ihrer Verabschiedung Gesetzeskraft und macht eine entsprechende Anpassung nationaler Rechtsordnungen zwingend erforderlich.

Als besonders umstritten erwies sich dabei vom Beginn einer eigenen EG-Medienpolitik, dem Grünbuch von 1984 „Fernsehen ohne Grenzen“, bis heute der *ausschließlich wirtschaftliche Ansatz*, mit dem die EG auf diesem Sektor tätig wurde. In der Richtlinie selbst beruft sich der Rat der EG auf die ihm in den EWG-Verträgen zur Aufgabe gemachte „Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten“. Mit der Richtlinie verfolgt man dementsprechend das Ziel, „den Übergang von den nationalen Märkten zu einem gemeinsamen Markt für die Herstellung und Verbreitung von Programmen (zu) sichern und, unbeschadet der Funktion des Fernsehens, das Allgemeininteresse zu wahren, faire Wettbewerbsbedingungen (zu) gewährleisten“ (a. a. O., S. 532).

Die EG-Richtlinie enthält Bestimmungen zur ungehinderten Verbreitung von Fernsehsendungen (Art. 3 f.), zum Mindestanteil sogenannter „europäischer Werke“ am Gesamtprogramm von Fernsehnetzen mit nationaler Verbreitung (Art. 4 ff.), schließlich zur TV-Werbung und zum Sponsoring (Art. 10 ff.) sowie zum Minderjährigenschutz (Art. 22) und zum Gegendarstellungsrecht (Art. 23). Trotz dieses Versuches, auf bestimmten eingeschränkten Gebieten vereinheitlichend auf das europäische Medienrecht einzuwirken und ein gewisses Minimum an rechtlichem Schutz durchzusetzen, darf als ausgemacht gelten: „Die Phase der Deregulierung hat in Europa erst begonnen und ist noch nicht abgeschlossen. Die beiden Regelwerke, insbesondere die EG-Richtlinie, werden diese Deregulierung vorantreiben: Grenzüber-

schreitender Rundfunk wird im EG-Bereich von den traditionellen, kulturpolitisch begründeten Bindungen des public-service-Rundfunks befreit ...“ Allem Anschein nach wird dies „auch eine Deregulierung für den nicht grenzüberschreitenden Rundfunk auslösen und die Staaten davon abhalten, für ihre eigenen Veranstalter erheblich strengere Anforderungen als für ausländische Konkurrenten vorzusehen. Die Deregulierungsspirale wird sich daher in Europa wahrscheinlich immer schneller drehen!“ (Wolfgang Hoffmann-Riem, Rundfunkaufsicht auf der Schwelle der Deregulierung, in: Rundfunk und Fernsehen, 2–3/1989, S. 217.)

Die EG und die Rundfunkhoheit der Bundesländer

Speziell für die *Bundesrepublik* wirft die Fernsehrichtlinie obendrein das Problem auf, daß damit von europäischer Seite in zentrale Zuständigkeitsbereiche der *Bundesländer* eingegriffen wird. Rundfunkpolitik ist hierzulande Ländersache – dementsprechend gibt es in der Bundesrepublik Kräfte, die der EG schlicht die Zuständigkeit für den Rundfunk absprechen, zumal dieser als „Dienstleistung“ nur unzureichend beschrieben ist. Beim Bundesverfassungsgericht ist daher eine Klage des Freistaates Bayern anhängig, der sich mehrere Bundesländer angeschlossen haben: Bereits durch einen Vorabentscheid zugunsten einer grundsätzlichen Zustimmung zur EG-Richtlinie durch die Bundesregierung sieht Bayern sich in seinen Rechten nach Artikel 30 Grundgesetz, in dem der Aufgabenbereich der Bundesländer abgesteckt wird, beschnitten (vgl. EG-Magazin 11/1989, S. 9).

Der Europaratskonvention wird demgegenüber schon deshalb vielfach der Vorzug gegeben, weil in ihr der Charakter des Fernsehens als *publizistisches Medium* vergleichsweise klarer zum Ausdruck kommt, auch der Erhalt eines „public-service“-Rundfunks berücksichtigt ist sowie bestimmte Eingriffsmöglichkeiten des Empfängerlandes bei etwaigen Konventionsverletzungen (vgl. Christoph Engel, Außenhandel mit Rundfunk, Rundfunkrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft versus Fernsehkonvention des Europarats, in: Rundfunk und Fernsehen, 2–3/1989, S. 210 ff.).

Wie geteilt andererseits die Standpunkte in dieser Einschätzung sind, zeigte sich auch in Karlsruhe: Während Manfred Lahnstein – aus der Sicht eines privaten TV-Betreibers und Medienmulti verständlich – den Ansatz der EG-Kommission als „goldrichtig“ bewertete – schon wegen des dadurch möglichst weitestgehend garantierten „free flow of information“ –, stellte der Gründer und Leiter des Instituts für Europapolitik an der TH Aachen und frühere Chefredakteur des EGmagazins, Winfried Böttcher, in einer Podiumsdiskussion nicht nur die Notwendigkeit der EG-Richtlinie in Frage, sondern kritisierte auch die unzureichende Berücksichtigung des eigenen *kulturellen* Charakters des Mediums Fernsehen.

Ein weiterer, bei der Abfassung der EG-Richtlinie überaus strittiger Punkt ist der Versuch, die Verbreitung und Herstellung von europäischen Fernsehproduktionen mit Hilfe einer *Quotierung* zu ihren Gunsten zu fördern. Während es noch in Entwürfen zur Fernsehrichtlinie geheißen hatte, die Unterzeichnerstaaten müßten dafür sorgen, daß „mindestens 60 Prozent“ der Sendezeit von in ihrem Land beheimateten Fernsehunternehmen und Kabelanlagenbetreibern der Sendungen von Werken „aus der Gemeinschaft“ vorbehalten bleiben müßten (vgl. Funk-Korrespondenz, 5. 8. 88, S. D2), näherte man sich letztendlich der in der Europaratskonvention verwendeten vergleichsweise *vagen* Regelung an: Demnach soll nunmehr der „Hauptteil“ der Sendezeit der Sendung von „europäischen Werken“ vorbehalten sein. Als „europäisch“ werden auch die dem Europarat angehörenden Länder verstanden. Dies soll „im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln“ geschehen.

Wie soll man sich gegen US-Billigproduktionen schützen?

Noch in einer Stellungnahme vom 8. 3. 89 zur Position des Bundesrates bzw. der Länder zur EG-Rundfunkrichtlinie hatte sich die Bundesregierung auf eine *Ablehnung* der Auffassung der EG-Kommission in dieser Frage festgelegt: Eine verbindliche Quotenregelung stelle eine „inhaltliche Regelung des Rundfunks“ dar. Dies betreffe den Rundfunk jedoch in seiner Eigenschaft als eine „überwiegend kulturelle und gesellschaftspolitische Angelegenheit“. Dafür habe die EG jedoch keine Regelungskompetenz. Eine verbindliche Quotierung könne die Bundesregierung daher nicht akzeptieren (vgl. Funk-Korrespondenz, 7. 4. 89, S. 31). Ihre spätere Zustimmung zur Richtlinie samt abgeschwächter Quotenregelung glaubt die Bundesregierung jedoch deshalb verantworten zu können, weil man die Quotenregelung lediglich als *politische* Zielvorstellung und nicht als *rechtlich verbindliche* Festlegung interpretiert (vgl. Funk-Korrespondenz, 6. 10. 89, S. 6 ff.), eine Sichtweise, die in Brüssel so nicht geteilt wird.

Vorbehalte gegenüber früheren stärker EG-bezogenen Quotierungsregelungen betrafen die mangelhafte Berücksichtigung derjenigen Länder Europas, die zwar dem Europarat, nicht aber der EG angehören. Auch wurde befürchtet, eine zu strikte Quotierung könnte Fernsehveranstalter vor finanzielle Schwierigkeiten stellen (vgl. Engel, a. a. O., S. 213).

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Quotierungsfrage nämlich vor allem vor dem Hintergrund einer breiten Diskussion über eine vielbeschworene und durch die allgemeine Deregulierung des Fernsehens zusätzlich begünstigte „*Amerikanisierung*“ europäischer Fernsehprogramme. Filme und Fernsehprogramme, die auf dem vergleichsweise einheitlichen und großen US-Markt ihre Herstellungskosten längst eingespielt haben, sind für eu-

ropäische Fernsehanbieter schon aus finanziellen Gründen von großer Attraktivität. Schon heute ist der Anteil entsprechender Billigprodukte im Programm von kommerziellen Fernsehprogrammen ungleich größer als in öffentlich-rechtlichen. Was sich in EG-Richtlinie und Europaratskonvention wie eine Förderung europäischer Kultur liest, ist de facto nichts anderes als ein Versuch, amerikanischen Billigserien nicht völlig das Feld zu überlassen. Die US-Regierung kritisierte denn auch die EG-Richtlinie umgehend als „protektionistisch“ und bezeichnete sie als einen Verstoß gegen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Auch in Diskussionen des Karlsruher Kongresses wurde deutlich, daß der Streit um die drohende Amerikanisierung bzw. die angestrebte Europäisierung noch längst nicht wirklich ausgestanden ist. Zuweilen waren da sogar geradezu *kulturkämpferische* Töne zu hören, die angesichts der faktischen Globalisierung der Märkte eher verfehlt anmuten. Die simple Gegenüberstellung von *trivialen amerikanischen* Produkten einerseits und *anspruchsvollen europäischen* andererseits könnte im übrigen nicht nur die gegenseitige Verflochtenheit innerhalb westlicher Kultur vernachlässigen, sondern auch – wie es auf einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung 1988 dazu einmal hieß – die „vielen guten und niveauvollen amerikanischen Produktionen“ übersehen und den „Bedarf an Trivialität und Unterhaltung beim europäischen Publikum“ unterschätzen (vgl. *Winand Gellner/Jochen Zimmer*, Fernsehmedien zwischen „Amerikanisierung“ und „Europäisierung“, in: Rundfunk und Fernsehen, 4/1988, S. 516).

Sollte im übrigen die Bereitschaft der Politiker, zum Schutz europäischer kultureller Fernsehproduktion ordnungspolitisch einzugreifen – nachdem die Zeichen eine Zeitlang in erster Linie auf Deregulierung standen –, wieder zunehmen? Was sonst könnte gemeint sein, wenn der damalige rheinland-pfälzische Ministerpräsident *Bernhard Vogel* 1988 in einer vielbeachteten Rede vor dem Bundesfachausschuß Medienpolitik seiner Partei in dem Zusammenhang von einem wirtschafts- und kartellrechtlichen Handlungsbedarf sprach und hinzufügte: „Die Rundfunkpolitik war in den letzten Jahren nahezu ausschließlich davon bestimmt, private Anbieter zuzulassen und neue Übertragungstechniken zu erschließen.“ Nun jedoch „müssen wir Antwort darauf geben, welche Programminhalte wir wollen und welche Programminhalte wir nicht wollen. Und hierzu gehört, daß wir die deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduzenten stärken müssen, wollen wir nicht unsere kulturelle Identität durch den amerikanischen Markt verlieren“ (vgl. Funk-Korrespondenz, 2. 9. 88, S. D4 f.)

Gibt es eine europäische Kultur?

Was immer auf diesem Gebiet letztlich realisiert wird, an der wirtschaftlichen Attraktivität US-amerikanischer TV-Produkte wird dies nichts grundlegend ändern. Dafür

sind die Produktionsbedingungen zu ungleich – ein Unterschied, der auch im Zusammenhang mit der Frage nach Programmen eine Rolle spielt, die nicht nur gewissermaßen sekundär noch in anderen als den eigentlichen Empfängerländern genutzt werden, sondern die von vornherein für Empfangsgebiete mit mehreren Sprachen und Kulturen gedacht sind: Der europäische TV-Markt ist zwar – was die potentielle Empfängerzahl angeht – größer als der amerikanische, zugleich ist er aber weithin *national bzw. sprach- und kulturraumbezogen zergliedert*. Eine „lingua franca“ für einen sprachraumübergreifenden Medienmarkt ist auch das Englische in Europa (noch) nicht. Die Bereitschaft, sich bei der Mediennutzung einer anderen als der Muttersprache zu bedienen oder sich z. B. Filme eben nicht *synchronisiert*, sondern lediglich *untertitelt* anzuschauen, ist in Europa sehr ungleich verteilt: In kleineren Ländern bzw. Sprachräumen ist sie erheblich größer als in den größeren. Und selbst wenn eine gewisse Fähigkeit und Bereitschaft im Umgang mit einer anderen als der Muttersprache vorliegt – darauf wies in Karlsruhe der Wirtschaftsjournalist und Leiter der im Bereich der „business information“ tätigen französischen Printmediengruppe „Expansion“, *Jean-Louis Servan-Schreiber*, hin –, bedeutet dies noch nicht ohne weiteres, daß die „working language“ auch bereits die allgemeine „reading language“ ist.

Das Sprachenproblem ist andererseits nur ein Hinweis auf die viel weitergehende Problematik, daß es – wie es der Koordinator des deutschsprachigen Satellitenprogramms 3-Sat, *Walter Konrad*, in Karlsruhe meinte – eine europäische Kultur schlicht bis heute nicht gibt. Wie regional bzw. national bezogen auch wenige Jahre vor der Einführung des Binnenmarktes in EG-Europa gedacht wird, veranschaulichten die EG-Journalisten *Claus Schönhuber* („Europäische Zeitung“) und *Erich Hauser* („Frankfurter Rundschau“) an den unterschiedlichen Sichtweisen und Einschätzungen von Journalisten in Brüssel, Straßburg und Luxemburg einerseits und ihren Heimatredaktionen andererseits.

Dies hat zur Folge, daß vorderhand eine Europäisierung der Medienlandschaft zuallererst *sprachraumbezogen* vonstatten gehen wird. Das von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Schweiz, Österreichs und der Bundesrepublik SRG, ORF und ZDF getragene, stark kulturell ausgerichtete Satellitenprogramm 3-Sat zielt auf den deutschsprachigen Raum, ebenso das entsprechende ARD-Pendant 1-Plus. Von Rundfunkanstalten Frankreichs, Belgiens, der Schweiz und Kanadas bzw. Quebecs hat sich mit *TV 5* im französischsprachigen Raum ein ähnliches Programm herausgebildet. Bewußt sprachraumübergreifend arbeiten dagegen die beiden englischen und englischsprachigen kommerziellen Satellitenprogramme *Sky-Channel* und *Super-Channel*, wobei es sich schon wegen des hohen Anteils an ausgestrahltem US-amerikanischem und australischem Sendematerial weniger um ein dezidiert gesamteuropäisches englischsprachiges als vielmehr um ein „global-unspezifisches“

Programm handelt (vgl. *Horst Pöttker*, in: *Medium*, 1/1989, S. 17).

Inwieweit deutschsprachige Programme wegen der immer noch vergleichsweise starken Verbreitung der deutschen Sprache in den sich nun auch medial immer mehr öffnenden Ländern Osteuropas eine Chance haben werden, bleibt abzuwarten. Solange diese Länder nicht als Werbemärkte interessant sind, wird sich dies in Grenzen halten. In Karlsruhe wurde unterdessen die bevorstehende Aufnahme des inzwischen wieder seinen alten Namen tragenden DDR-Fernsehens, des „Deutschen Fernsehfunks“ als Partner im 3-Sat-System bekannt.

Eine Amerikanisierung der Medienstrukturen

Ansonsten gibt es eine ganze Reihe bereits beendeter bzw. mehr schlecht als recht vor sich hindümpelnder Pläne für europäische Fernsehsysteme. Ob der seit Jahren geplante *deutsch-französische Kulturkanal* Realität werden wird, darüber sind die Meinungen geteilt. In Anwesenheit des für Neu- und Umgründungspläne gerade im kulturellen Bereich wenn auch nicht sonderlich erfolgreichen, so doch sehr engagierten Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, *Lothar Späth*, versuchte der Intendant des Südwestfunks und Vorsitzender der entsprechenden deutsch-französischen Verhandlungskommission, *Willibald Hilf*, Optimismus zu verbreiten. Demnach soll der 1989 zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Kulturkanal im Laufe des kommenden Jahres seinen Betrieb aufnehmen. Hilf erinnerte daran, daß dieser Kanal sich vereinbarungsgemäß als *Keimzelle eines europäischen Programms* verstehe und dies in dem Maße realisiert werden könne, wie andere europäische Länder nach und nach die Möglichkeit zur Mitarbeit nutzen. Die gemeinsame Zentrale des TV-Senders solle noch in diesem Jahr in Straßburg errichtet werden – nationale Niederlassungen sollen beim französischen Kulturkanal *La Sept* in Paris und beim *Südwestfunk* in Baden-Baden entstehen. Die Kosten dieses Projekts werden paritätisch geteilt und belaufen sich vorläufig auf je 120 Millionen DM. Den deutschen Anteil werden sich ARD und ZDF je zur Hälfte teilen. Die Bedeutung des geplanten Kulturkanals will Hilf gerade auch darin sehen, „mentale Zollschränken“ abbauen und „national-kulturelle wie gruppenspezifische Wahrnehmungsmuster“ aufbrechen zu helfen. Es gelte, eine „transnationale audiovisuelle Sprache“ zu entwickeln.

Ob medien- und kulturpolitische Visionen dieser Art Realisierungschancen haben, und wenn sie bestehen, welche Wirkungsmöglichkeiten sie angesichts eines mächtigen kommerziellen Marktes tatsächlich bekommen und ob sie vielleicht nur Alibiübungen für Minderheiten unter den TV-Nutzern sein werden, muß die Zukunft erweisen. Bis dahin spricht einiges dafür, daß die Entwicklung so verlaufen wird, wie sie diejenigen skizzieren, die um Einschaltquoten, Tausenderpreise und Exklusivrechte im

kommerziellen Wettbewerb ringen. Manfred Lahnstein: Die Fernsehlandschaft wird sich weiter fragmentieren; Pay-TV-Programm und Pay-per-view-Programme werden mehr und mehr auch Spartenprogramme ermöglichen: Kinder-, Musik-, Sport- und Business-Programme.

Werden eines Tages reine Informationsprogramme – analog zum bestehenden und in europäischen Kabelnetzen bereits zu empfangenden US-amerikanischen *Cable News Networks* (CNN) – den öffentlich-rechtlichen Anstalten auf einem Gebiet, auf dem sie den privaten Anbietern gegenüber unzweifelhafte Vorteile haben, den Kampf ansagen? Neue Finanzierungswege werden sich durch ein verstärktes *Sponsoring* eröffnen. – Die europäische Medienlandschaft wird sich im übrigen nicht nur den Inhalten nach „amerikanisieren“, sondern auch den Strukturen nach. Nicht die großen paneuropäischen Fernsehstationen stehen ins Haus, sondern die vielfach untereinander wirtschaftlich verbundenen und voneinander abhängigen Networks (vgl. dazu: Winand Gellner, Von den Dinosauriern ist nichts zu erwarten, in: Das Parlament, 25.3.88, S. 17).

Wo bleibt die gesamtgesellschaftliche Verantwortung?

Inwieweit in dieser Situation Stimmen – darunter auch die der Kirchen – noch Gehör finden, die nicht aufgeben wollen, auch einen weithin deregulierten Rundfunkmarkt noch an gewisse Mindestansprüche des Gemeinwohls zu binden, ist die Frage. Initiativen in diesem Sinne von den verschiedensten Seiten mögen sich gegenwärtig als wenig aussichtsreich ausnehmen, könnten aber vielleicht gerade deshalb wichtiger denn je sein. Es geht – wie es der Fernsehbeauftragte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Hans-Wolfgang Heßler*, formulierte (vgl. *Medium*, 1/1989, S. 32 f.) – um nicht weniger als darum, daß der Rundfunk in Europa auch in Zukunft Gegenstand „gesamtgesellschaftlicher Verantwortung“ bleibt bzw. wieder wird.

Klaus Nientiedt

„Am Anfang stand schlicht die Wahl“

Ein Interview über Bischofsernennungen mit dem Regensburger Kirchenrechtler Matthäus Kaiser

Sind Bischofsernennungen allein Sache des Papstes? Die Teilkirchen fordern weltweit Mitwirkungsrechte ein. Dem Apostolischen Stuhl scheint aber daran gelegen zu sein, auch noch bestehende Mitwirkungsrechte weiter einzuschränken oder zu umgehen. Darüber ist es in den letzten Jahren mehrfach zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Matthäus Kaiser, der soeben emeritierte Regensburger Kanonist, gehört zu den wenigen Theologen und Kirchenrechtlern, die eine grundlegende Änderung des Verfahrens fordern und dafür Modellvorschläge gemacht haben. David Seeber sprach mit ihm darüber und auch über die Hemmnisse, die einem dezentralen Vorgehen entgegenstehen.

HK: Herr Professor Kaiser, es ist noch gar nicht so lange her, da gab es heftige Turbulenzen wegen Bischofsernennungen. Inzwischen hat sich die Erregung wenigstens in der Bundesrepublik etwas gelegt, anderswo – in der Schweiz, auch in Österreich – vielleicht weniger. Aber hat sich seitdem eigentlich etwas geändert?

Kaiser: Um es vorweg zu sagen, geändert hat sich wohl nichts. Es gab bekanntlich Querelen, die sich auch gegen Personen richteten. Aber wichtiger war die Verfahrensfrage. In Köln wurde auch davon gesprochen, der Papst bzw. Rom habe sich über geltendes Recht hinweggesetzt. Das stimmt so sicher nicht. Der Heilige Stuhl hat sich an

die festgelegten Verfahren gehalten. Allerdings, wenn die Verfahren auch eingehalten wurden, die Verfahrensordnungen selbst sind reformbedürftig.

HK: Waren der Hauptgrund für Kritik und Aufregung die Verfahren, oder waren es kirchenpolitische Strategien, die mit bestimmten Ernennungen in Gang gesetzt wurden und die sich im Umgang mit den Verfahrensordnungen und noch mehr in der Auswahl der Personen niederschlugen?

Kaiser: Davon ist auszugehen. Man wird sicher sagen können, daß bei den Ernennungen, die zur öffentlichen Erregung in der Kirche geführt haben, eine bestimmte Richtung bevorzugt wurde. Aber gerade das sollte ja möglichst dadurch vermieden werden können, daß die beteiligten Ortskirchen einen größeren Einfluß auf die Bestellung ihrer Bischöfe erreichen.

HK: Das Gegenteil aber scheint weiterhin angestrebt zu werden. Zum einen fällt weltweit auf, daß immer mehr Bischöfe berufen werden, die aus ganz anderen Gegenden stammen als aus denen, zu deren Leitung sie bestellt werden. Zum anderen wird nicht nur eine noch zunehmende Konzentration auf einen bestimmten Bischofstyp nach einschlägigen Auswahlkriterien beobachtet, sondern Rom